



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Rheinbach

Besuch vom 27. Oktober 2022

Az.: 23I-NW/4/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Ausstattung zur ärztlichen Versorgung	4
II	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Bewegung im Freien.....	4
2	Kameraüberwachung	5
3	Kopfunterlage	5
4	Sitzmöglichkeit	5
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
IV	Fesselung.....	6
V	Duschen.....	6
VI	Lockdown.....	6
VII	Vertrauliche Telefonate	7
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 27. Oktober 2022 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rheinbach. Die JVA ist zuständig für männliche erwachsene Strafgefangene. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 610 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 551 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag beim Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der JVA Rheinbach ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Flügel B (inklusive der Wohngruppe für Suchtproblematik im Teil B2-1, der Wohngruppe für Gewaltproblematik im Teil B3-1 sowie der Wohngruppe für lebensältere Gefangene im Teil B4-1), C, D und E, die Krankenabteilung, die Durchsuchungskammer, einen Schlichtraum¹ sowie die zwei besonders gesicherten Hafträume der Anstalt.

¹ Kameraüberwachte Zelle; die Möblierung ist fest am Boden angeschraubt.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied der Personalvertretung, zwei Seelsorgern, dem Anstaltsarzt, der Psychologin der Anstalt, einer Mitarbeiterin des Sozialdiensts, einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung sowie mit weiteren Gefangenen und Mitarbeitenden. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass bei Drogenkontrollen mit dem Bluttest eine Alternative zur Urinabgabe unter Beobachtung angeboten wird; dies ist in § 65 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen verankert. Durch den Einsatz dieses Verfahrens entfällt die Notwendigkeit einer Urinabgabe unter Beobachtung von Mitarbeitenden, was ermöglicht, das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen.

Die besonders gesicherten Hafträume sind alle mit großen Fenstern ausgestattet. Die Nationale Stelle bewertet den damit verbundenen natürlichen Lichteinfall als positiv.

Ebenfalls positiv bewertet wird das umfangreiche Angebot an Deutsch- und Integrationskursen für ausländische Gefangene. Auf diese Weise kann die Kommunikation innerhalb der Einrichtung deutlich erleichtert werden; gleichzeitig handelt es sich um eine unverzichtbare Maßnahme im Hinblick auf eine spätere Reintegration der Inhaftierten.

Abschließend sollen die Wohngruppen bzw. Behandlungsabteilungen für lebensältere Inhaftierte sowie für Gefangene mit Sucht- und Gewaltproblematiken hervorgehoben werden. Diese sollen dazu dienen, eine bedarfsorientierte Betreuung und Behandlung der Gefangenen zu ermöglichen und bei der Entlassung zu einer verbesserten Wiedereingliederung in die Gesellschaft beizutragen. Zu diesem Zweck wurden die Behandlungsgruppen für Täter mit Gewaltproblematik,² für Gefangene mit Suchtproblematik³ sowie für lebensältere Inhaftierte⁴ geschaffen.

Das Ziel der Behandlungsgruppe für Täter mit Gewaltproblematik ist es Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Gefangenen alternative, gewaltfreie Handlungsweisen aufzeigen. Zudem soll prosoziales Verhalten erlernt werden, um sich in Konfliktsituationen besser kontrollieren zu können sowie um die eigenen verbalen Fähigkeiten zu verbessern. Die Behandlungsabteilung für Gefangene mit Suchtproblematik soll den dort untergebrachten Gefangenen spezielle Rahmenbedingungen bieten, um sie auf ein Suchtmittel abstinentes Leben vorzubereiten; hierbei steht insbesondere die Prävention von rückfallgefährdenden Situationen im Vordergrund.

Die Wohngruppe für lebensältere Inhaftierte soll diesen Rahmenbedingungen bieten, die speziell auf deren Alter zugeschnitten sind – dies betrifft die Ausstattung (erhöhte Betten, Haltegriffe an den Duschen, etc.) sowie die medizinische, psychologische, soziale und seelsorgerische Betreuung und Behandlung.

² Insgesamt 16 Haftplätze, deren Zugang der Erfüllung bestimmter Aufnahmevoraussetzungen - insbesondere der Verzicht auf Gewalteinsatz und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Gewaltproblematik sowie der Bereitschaft und Fähigkeit in einer Gemeinschaft zu leben und einer betrieblichen Arbeit nachzugehen - unterliegt.

³ Insgesamt 16 Haftplätze, deren Zugang der Erfüllung bestimmter Aufnahmevoraussetzungen – der Gefangene muss 60 Jahre oder älter sein, der Gefangene muss seit mindestens 3 Monaten in der JVA Rheinbach untergebracht sein, es dürfen keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet sein, der Nachweis der Drogenabstinenz ist erforderlich und der Gefangene muss gemeinschaftsfähig sein – unterliegt.

⁴ Insgesamt 16 Haftplätze, deren Zugang der Erfüllung bestimmter Aufnahmevoraussetzungen – u.a. keine notierte Überhaft, ein aktuelles negatives Drogenscreening, Bereitschaft zu regelmäßigen Urinkontrollen, Bereitschaft zur Mitarbeit, Einhaltung und Anerkennung des bestehenden Regelwerkes sowie die Bereitschaft und Fähigkeit in einer Gemeinschaft zu leben – unterliegt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung zur ärztlichen Versorgung

Im Gespräch mit dem Anstaltsarzt berichtete dieser, dass die ärztliche Behandlung in der Anstalt mit größeren Einschränkungen verbunden sei. Grund dafür sei die mangelhafte Ausstattung; so würden beispielsweise ein Röntgen- sowie ein Ultraschallgerät fehlen.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Gefangenen den Empfehlungen des Arztes hinsichtlich der Ausstattung nachgekommen werden soll.

II Besonders gesicherte Hafträume

I *Bewegung im Freien*

Nach Angaben der Anstaltsleitung werden Gefangene, die in besonders gesicherten Hafträumen abgesondert werden, ausnahmslos 24 Stunden täglich eingeschlossen. Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage und Wochen⁵ hinweg dort untergebracht. Die vorliegende Situation führt zu einer vollständigen Isolierung der betroffenen Personen, die eine extrem schädigende Auswirkung auf deren geistige, körperliche und soziale Gesundheit haben kann.⁶

Ihnen wird auch keinerlei Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben.

Das Verwehren der Bewegung im Freien verstößt gegen den Standard Nr. 48 für „Gefängnishaft“ des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT).⁷ Dieser besagt, dass „Gefangenen jeden Tag zumindest eine Stunde Bewegung unter freiem Himmel zu gestatten ist [...]. Der CPT möchte hervorheben, dass allen Gefangenen ohne Ausnahme (auch denjenigen, die zur Strafe in Einzelhaft einsitzen) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden sollte.“⁸

Im Bericht an die deutsche Bundesregierung über den Besuch in Deutschland vom 14. September 2022 wird die Umsetzung dieses Standards erneut durch den CPT betont.⁹ Es soll sichergestellt werden, „dass abgesonderte[n] Gefangene[n] täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht wird. Außerdem sollte das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme aus den einschlägigen Rechtsvorschriften gestrichen werden.“¹⁰

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt oder entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁵ Laut den Informationen der JVA Rheinbach betrug die längste Unterbringung im Jahr 2022 im bgH 17 Tage.

⁶ Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf(2011)28-part2 Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2011, <https://rm.coe.int/16806fa78>.

⁷ CPT/Inf(92)3-part2, Rn. 48.

⁸ Ebenda.

⁹ CPT/Inf(2022)18, Rn. 89.

¹⁰ Ebenda.

2 *Kameraüberwachung*

Die Delegation der Nationalen Stelle stellte fest, dass die Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen keine Verpixelung des Toilettenbereichs besitzen.

Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Folgerichtig ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

3 *Kopfunterlage*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Gefangenen auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 über seinen Besuch in Deutschland erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.¹¹

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die Räume sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

4 *Sitzmöglichkeit*

In den besonders gesicherten Hafträumen im Haus 1 sind keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Die Räume sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind,

¹¹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Besuchsdelegation stellte bei Gesprächen mit einigen Bediensteten fest, dass bei der Aufnahme Gefangener immer eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wird.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹³

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

IV Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass die JVA Handschellen aus Metall in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs für Gefangene nutzt.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁴

V Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen diese die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

VI Lockdown

In der JVA Rheinbach wurde im Rahmen der Corona-Pandemie ein Lockdown von Mitte März bis Anfang April 2022 über die gesamte Anstalt verhängt (sogenannte Kollektivquarantäne). Trotz

¹² BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

¹³ BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.

¹⁴ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

mehrfacher Anfrage konnten der Nationalen Stelle keine genauen Informationen zu Anordnung und Dauer der Maßnahme übermittelt werden.

Den Insassen der JVA wurde täglich ausschließlich ein 60-minütiger Hofgang sowie das Duschen ermöglicht, den Rest des Tages (d.h. ca. 23 Stunden) waren die Gefangenen in ihren Hafträumen eingeschlossen.¹⁵

Die Notwendigkeit einer Kollektivquarantäne ist aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich. Es erschließt sich gerade nicht, warum alle Gefangenen (darunter auch Personen, die mit einer oder zwei weiteren Gefangenen in einem Haftraum untergebracht waren) einem 23-stündigen Einschluss unterzogen wurden, anstatt die an Corona erkrankten Personen in gesonderten Flügeln oder Häusern unterzubringen. Darüber hinaus können nach Ansicht des Kammergerichts Berlin derart lange Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.¹⁶

Eine Kollektivquarantäne ist grundsätzlich zu vermeiden. Beschränkungen dürfen ausschließlich auferlegt werden, wenn diese unerlässlich sind, wobei dabei vom Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs auszugehen ist.

VII Vertrauliche Telefonate

Die Telefone der JVA Rheinbach befinden sich auf den Fluren; diese besitzen keine akustische Abschirmung. Das Führen vertraulicher Telefonate auf dem Flur ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

D **Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19.01.2023

¹⁵ Der Regelbesuch in Präsenz entfiel, jedoch wurden in dringenden Fällen Ausnahmen ermöglicht.

¹⁶ Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015 – 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen [die Resozialisierung] in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung“.